

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Metelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 22.08.2016

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833), und der §§ 1 - 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Metelsdorf vom 19. Januar 2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hundesteuersatzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 5 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Metelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 09.12.2005 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für den ersten Hund | 40,00 € |
| 2. Für den zweiten und jeden weiteren Hund | 60,00 € |
| 3. Für den ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund nach § 6“ | 300,00 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Metelsdorf, den 22.08.2016

Gilde

- Bürgermeister -

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften